Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow

Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2012: Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.2013: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2014: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

§ 1 Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Klein Bünzow.
- (2) Die Gemeinde Klein Bünzow führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift "GEMEINDE KLEIN BÜNZOW · LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD".
- (3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksangelegenheiten
 - 4. Auftragsvergabe
 - 5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der die Aufgaben des Finanzausschusses und des Bauausschusses wahrnimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Hauptausschuss Aufgabengebiet

Vorbereitung der GV – Sitzungen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 € bis zu 1.000,00 € Entwicklung der Infrastruktur einschließlich Tourismus, Bauwesen, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Umweltund Naturschutz

Zusammensetzung

Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter

Sozial-, Kultur-,

Aufgabengebiet

Sport- und
Jugendausschuss

Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Kultur,

Sport Bildung

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich. Die Sitzungen des Sozial-Kultur-, Sportund Jugendausschusses sind öffentlich.
- (4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
- 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € der Leistungsrate.
- 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 2.500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 € liegen

- 3.a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 €
 - b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 €
 - c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 €
 - d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
 - e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
 - f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €
 - g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €
- 4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 €
- 5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsund Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 2.500,00 € Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.
- (2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet unter Einbeziehung aller Mitglieder des Hauptausschusses über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Bei widersprüchlicher Entscheidungslage im Hauptausschuss wird der Antrag der Gemeindevertretung vorgelegt.

 Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.
- (4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Hauptausschuss einbezogen werden. Bei widersprüchlicher Entscheidungslage zwischen dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss wird die Abstimmung der Gemeindevertretung zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € monatlich.
 - Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 140,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 70,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene

Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Sie erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klein Bünzow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, "Bekanntmachungen". Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht" zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im "Züssower Amtsblatt". Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Klein Bünzow, Dorfstraße, am Feuerwehrgebäude zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link "Gremien" über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht, Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 8 Ortsteile

Die Gemeinde Klein Bünzow besteht aus den Ortsteilen:

Klein Bünzow Groß Bünzow Klitschendorf Pamitz Ramitzow

Salchow

Groß Jasedow

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.